



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Juli 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

noch vor der parlamentarischen Sommerpause und in diesem Jahr getrieben von dem nahenden Ende der Legislaturperiode wurden noch zahlreiche Gesetze "auf den letzten Metern" verabschiedet, so auch das

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung sind nach diesem Gesetz ab dem 01.01.2023 dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass entlang ihrer Lieferketten Menschen- und Umweltrechte eingehalten werden. In diesem Zusammenhang verpflichtet es die Unternehmen zu umfänglichen Compliance-Maßnahmen, über die wir in diesem Infoletter informieren möchten.

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum - Der
Zollrechtspodcast aus
Münster

Zum 01. Juli 2021 sind **neue Mehrwertsteuerregelungen** in Kraft getreten, die den grenzüberschreitenden elektronischen Handel bei Verkäufen an Verbraucher vereinfachen sollen. Bis zum 30.06.2021 galt für Waren mit einem Sachwert bis zu 22,- €, die aus dem Drittland in die EU versandt wurden, eine Einfuhrumsatzsteuerbefreiung. Diese Freigrenze wurde abgeschafft. Wir informieren Sie in einem weiteren Beitrag über die Neuerungen, die zum 01.07.2021 in Kraft getreten sind..

Wir haben beide Themen in der **aktuellen Folge 3** unseres **Podcasts "Schlagbaum"** aufgegriffen und diskutiert. Wir freuen uns über Ihr Feedback oder Ihre Fragen an schlagbaum@ra-moellenhoff.de. Der Podcast ist abrufbar unter [Spotify](#), [Apple](#) oder unter [Podigee](#).

In unserem dritten Artikel stellen wir dar, wie sich ein Ausführer gegen eine Auskunft zu Güterliste wehren kann. Uns liegt zu dieser Frage ein ganz frisches Urteil vor.

Verschweigen möchten wir Ihnen nicht, dass auch in diesem Jahr **Dr. Ulrich Möllenhoff** wieder die Auszeichnung zu einem der **besten Steuerrechtsanwälte Deutschlands** erhalten hat. Wir bedanken uns für das Vertrauen unserer Mandanten und unserer Kolleginnen und Kollegen, die zu dieser Wahl des Handelsblatts beigetragen haben!

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte



Jetzt ONLINE!

[Spotify](#)

[Apple](#)

[Podigee](#)

Themen

I. Umsatzsteuer: Änderungen im grenzüberschreitenden Onlinehandel zum 01.07.2021

II. Compliance: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

III. Außenwirtschaftsrecht: Neues Urteil des VG Frankfurt: Klage wegen Auskunft zur Güterliste möglich

I. Änderungen im grenzüberschreitenden Onlinehandel zum 01.07.2021

Zum 01. Juli sind neue Mehrwertsteuerregelungen in Kraft getreten, die den grenzüberschreitenden elektronischen Handel bei Verkäufen an Verbraucher vereinfachen sollen.

Worum geht es?

Bis zum 30.06.2021 galt für Waren mit einem geringen Wert bis zu 22,- EUR eine Einfuhrumsatzsteuerbefreiung, d.h., für diese Waren musste bei der Einfuhr aus Drittländern keine Einfuhrumsatzsteuer gezahlt werden. Dieser Schwellenwert für Kleinsendungen war Einfallstor für Mehrwertsteuerbetrug und verschaffte den drittländischen Verkäufern einen Handelsvorteil gegenüber ihren Wettbewerbern in der EU, die bei Verkäufen an Endverbraucher innerhalb der EU Mehrwertsteuer erheben mussten und müssen. Seit dem 01.07.2021 wird auf alle Waren, die in die EU eingeführt werden, Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Dadurch werden Nicht-EU-

Unternehmen, die Gegenstände aus Drittländern an Verbraucher in der EU verkaufen, mit den in der Union ansässigen Wettbewerbsunternehmen gleichgestellt.

Die Pflicht der Verkäufer, sich im Mitgliedstaat des Verbrauchs registrieren zu lassen und die Mehrwertsteuer dort abzuführen, wenn bestimmte Schwellenwerte – die in den EU-Mitgliedstaaten auch noch unterschiedlich waren – überschritten waren, bedeutete für viele Händler einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Hier sollte eine Vereinfachung geschaffen werden.

Was sind die Änderungen?

- Für innergemeinschaftliche Fernverkäufe gilt seit dem 01.07. in allen Mitgliedstaaten ein **einheitlicher Netto-Schwellenwert von 10.000,- €**. Sobald die Schwelle überschritten wird, ist die Mehrwertsteuer im Zielland abzuführen. Unternehmen, die diese Umsatzschwelle mit ihren EU-weiten Lieferungen nicht erreichen, schulden die Mehrwertsteuer auch weiterhin in dem EU-Staat, in dem sie ansässig sind. Durch das Herabsetzen des Schwellenwertes werden künftig wohl sehr viel mehr EU-Händler in anderen EU-Staaten Umsatzsteuer abführen müssen.
- Um das Registrierungsverfahren und das Abführen der Mehrwertsteuer zu erleichtern, wurde die **One-Stop-Shop-Regelung** eingeführt. Diese ermöglicht es den Unternehmen, deren Umsätze unter diese Sonderregelung fallen, sich in dem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem sie ansässig sind und in diesem Mitgliedstaat die in anderen Mitgliedstaaten fällige Mehrwertsteuer in einer besonderen Steuererklärung zu erklären und auch im Ansässigkeitsstaat zu entrichten. Über den One-Stop-Shop erfolgt die Übermittlung der Mehrwertsteuer an den jeweiligen Mitgliedstaat. In Deutschland ist das [Bundeszentralamt für Steuern](#) für die Registrierung von im Inland ansässigen Unternehmen zuständig. Das Verfahren kann von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die gegen Entgelt
 - Dienstleistungen an Privatpersonen in Mitgliedstaaten der EU erbringen, in denen sie nicht ansässig sind oder
 - Innergemeinschaftliche Fernverkäufe tätigen oder
 - Eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung stellen, durch deren Nutzung sie die Lieferung von Gegenständen innerhalb eines Mitgliedstaats durch einen nicht in der Union ansässigen Steuerpflichtigen unterstützen und deshalb so behandelt werden, als ob sie die Gegenstände selbst geliefert hätten (sog. Online-

Marktplätze).

Unternehmen, die nicht in der Europäischen Union ansässig sind, aber im Inland über eine Einrichtung wie z. B. ein Warenlager verfügen, von dem aus Waren an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten geliefert werden, können diese Regelung ebenfalls beanspruchen.

(Weitere Informationen zu diesem Verfahren unter https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu_node.html#js-toc-entry1)

- Zu beachten ist, dass zwar die Freibetragsgrenze von 22,- € für die Einfuhrumsatzsteuer aufgehoben wird, die Grenze von 150,- € Sachwert, bis zu der Importwaren zollbefreit sind, aber bestehen bleibt. Für Fernverkäufe von aus Drittländern eingeführten Gegenständen mit einem **Wert bis zu 150,- €** wurde das neue Verfahren "**Import One Stop Shop – IOSS**" geschaffen, das als "einzige Anlaufstelle für die Einfuhr" dienen soll. Auch dieses Verfahren soll eine einfache Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke – in diesem Fall für Nicht-EU-Unternehmen – ermöglichen und sicherstellen, dass die Mehrwertsteuer dem EU-Mitgliedstaat zugeführt wird, in dem die Mehrwertsteuer letztendlich zu entrichten ist. Die EU-Kommission verspricht sich von dieser Regelung deutlich mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher: Bei Käufen von einem Nicht-EU-Unternehmen oder einer Plattform, die im OSS registriert ist, sollte die Mehrwertsteuer im Verkaufspreis inbegriffen und ersichtlich sein. Da die Mehrwertsteuer bereits entrichtet wurde, müssen die Endverbraucher keine Zahlungen an Post- oder Kurierdienste leisten (s. https://ec.europa.eu/germany/news/20210628-mehrwertsteuer-reform_de).

Bei der Einfuhr der Waren in die EU muss eine Zollanmeldung abgegeben werden. Die Unternehmen können ihre in den übrigen Mitgliedstaaten der EU getätigten Fernverkäufe, die unter diese Sonderregelung fallen, in einer besonderen Steuererklärung monatlich erklären und die sich ergebende Steuer insgesamt entrichten. Sofern in der Zollanmeldung eine gültige IOSS-Nummer angegeben wird, sind die Waren bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Diese Einfuhrregelung gilt nur bei Lieferungen eines Unternehmens an einen Privatkunden, findet also im Handel zwischen Unternehmen keine Anwendung und kann auch für verbrauchsteuerpflichtige Waren sowie für Geschenksendungen von Privatpersonen an Privatpersonen nicht in Anspruch genommen werden.

- Für Fernverkäufe von aus Drittländern eingeführten Gegenständen bis zu einem Sachwert von 150,- €, für die das **Import-One-Stop-Shop-Verfahren nicht genutzt wird**, wurde eine **Sonderregelung** für die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr eingeführt, die in **§ 21a UStG** geregelt ist: In diesem Fall werden die Gegenstände bei der Einfuhr von der gestellenden Person für Rechnung des inländischen Sendungsempfängers zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Der Erwerber entrichtet die Einfuhrumsatzsteuer bei der Auslieferung der Ware an den Anmelder bzw. die Person, die die Waren dem Zoll gestellt – dies wird in der Regel ein Postbetreiber, ein Express- oder Kurierdienst oder ein Zollagent sein. Diese hat die Einfuhrumsatzsteuer über das Aufschubkonto rechtzeitig an die Zollverwaltung zu entrichten.

Weitergehende Informationen zu dieser Thematik erhalten sie auch auf der Seite der Zollverwaltung unter

https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Postsendungen-Internetbestellungen/Neuerungen-eCommerce/neuerungen-ecommerce_node.html.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht;](#)
[Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

II. Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Nachdem der Bundestag das **Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten** – kurz: **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** – vor wenigen Wochen verabschiedet hat, hat in der vergangenen Woche, am 25.06., auch der Bundesrat das Gesetz durch Verzicht auf ein Vermittlungsverfahren gebilligt. Es muss jetzt noch vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Das Gesetz verpflichtet in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe, dafür zu sorgen, dass entlang ihrer Lieferketten Menschen- und Umweltrechte eingehalten werden. Das Gesetz enthält ein Bündel an Compliance-Maßnahmen, die von den Unternehmen einzuhalten sind. Vieles davon ist Unternehmen, die im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht tätig sind, längst bekannt.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Das Gesetz gilt

- ab dem **01.01.2023** für Unternehmen mit mindestens **3.000 Mitarbeitern**
- ab dem **01.01.2024** für Unternehmen ab **1.000 Mitarbeitern**

Es geht um Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben, wobei ins Ausland entsandte Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind. Gleichfalls erfasst sind ausländische Unternehmen, die im Inland eine Zweigniederlassung i.S.d. § 13d HGB haben, wenn diese die genannten Schwellenwerte erreichen.

Worum geht es überhaupt?

Die betroffenen Unternehmen werden verpflichtet, **in ihren Lieferketten** die im Gesetz festgelegten **Sorgfaltspflichten zu beachten**, um menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder diese zu minimieren oder eine Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden – sollte eine solche bereits eingetreten sein (§ 3).

Was bedeutet dies Verpflichtung konkret?

Die beschriebene Verpflichtung, die Kern der gesetzlichen Regelung ist, steckt ein hohes – auf den ersten Blick kaum erreichbares – Ziel: Unternehmen sollen menschenrechtlichen Risiken vorbeugen!

Sollen Unternehmen hier eine Aufgabe übernehmen, die selbst auf höchster politischer Ebene nicht erreicht werden kann? Die Frage wird sich manchem betroffenen Unternehmer stellen und sie wurde auch im Gesetzgebungsverfahren diskutiert.

Wie so oft in der Juristerei sorgt ein Blick ins Gesetz für Klarheit und nimmt dem Gesetz ein wenig den Schrecken:

Das Gesetz bezieht sich auf **internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte** und definiert in § 2, was unter einem menschenrechtlichen Risiko zu verstehen ist. Es soll verhindert werden, dass gegen verschiedene Verbote verstoßen wird, die in § 2 aufgelistet werden: Verbot

- der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,
- der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit,
- der Missachtung geltender Pflichten des Arbeitsschutzes,

- der Missachtung der Koalitionsfreiheit
- etc.

Aus einem objektiven Blickwinkel dürften die beschriebenen Risiken, denen vorgebeugt werden soll, eine Selbstverständlichkeit darstellen. Gleiches gilt für die umweltbezogenen Risiken, die in § 2 Abs. 3 aufgeführt werden.

Diese Risiken sind bezogen auf die **gesamte Lieferkette** zu beachten, d. h. bezogen auf **alle Produkte und Dienstleistungen** eines Unternehmens, angefangen von der **Gewinnung** der Rohstoffe bis zu der **Lieferung an den Endkunden** und umfasst

1. das Handeln im eigenen Geschäftsbereich
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Es geht dabei immer um ein **angemessenes Handeln**, das sich nach der

- **Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit,**
- dem **Einflussvermögen** des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung,
- der zu erwartenden Schwere der Verletzung sowie
- nach der Art des Verursachungsbeitrags

richtet.

Was den **mittelbaren Zulieferer** betrifft, muss eine "**substantiierte Kenntnis**" vorliegen, d. h., es müssen **Anhaltspunkte** vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht beim mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen.

Ein Streitpunkt im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens war die Frage der zivilrechtlichen Haftung. Am Ende wurde in § 3 ein Absatz 3 aufgenommen, der klarstellt, dass eine Verletzung der Pflichten aus dem Gesetz keine zivilrechtliche Haftung begründet, eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung aber unberührt bleibt. Betroffene, die eine Verletzung geschützter Rechte geltend machen wollen, können einer inländischen Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Ermächtigung zu Prozessführung erteilen (Prozessstandschaft, § 11). Die zumeist ausländischen Betroffenen müssen somit nicht selbst ein gerichtliches Verfahren führen, sondern können dies an die genannten Organisationen übertragen.

Welche Sorgfaltspflichten sind zu beachten?

Um diese Ziele zu erreichen, gibt das Gesetz den Unternehmen Hilfestellungen an die Hand, indem es die Sorgfaltspflichten konkret benennt und beschreibt, was es im Hinblick auf die einzelnen Sorgfaltspflichten erwartet:

- Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs. 1)
- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5)
- Grundsatzerklärung über Menschenrechtsstrategie (§ 6 Abs. 2)
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 4)
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absätze 1 bis 3)
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)
- Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9)
- Dokumentation (§ 10 Abs. 1) und
- Berichterstattung (§ 10 Abs. 2)

Fazit

Um eine Antwort zu geben auf die etwas provokant aufgeworfene Frage, ob die Unternehmen verpflichtet werden, eine Aufgabe zu übernehmen, die die Politik nicht leisten kann: Unseres Erachtens ist dies nicht der Fall. Das Gesetz legt Anforderungen an ein verantwortliches Management von Lieferketten fest. Es legt den Unternehmen Compliance-Maßnahmen auf, die in anderen Unternehmensbereichen – wie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht – längst bekannt sind. In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass es bei allen Maßnahmen um eine Bemühenspflicht geht, aber weder um eine Erfolgspflicht noch um eine Garantiehafung.

Klar ist: Gehandelt werden muss jetzt!

Betroffene Unternehmen müssen bereits jetzt die organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen schaffen, damit die Sorgfaltspflichten ab 2023 erfüllt werden können: Benennung von Beauftragten, Schulungen von Mitarbeitern, Einrichten von Prozessen und deren Beschreibung in Arbeits- und Organisationsanweisungen etc.

Wenn Sie Fragen haben, wie Sie Ihr Unternehmen auf die Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorbereiten sollten, sprechen Sie uns gerne an.

Wir haben dieses Thema auch in unserer aktuellen Folge des Podcasts "Schlagbaum"

(Folge 3) diskutiert. Wenn Sie Interesse haben, das Thema zu vertiefen, hören Sie gerne einmal rein!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

III. Neues Urteil des VG Frankfurt: Klage wegen Auskunft zur Güterliste möglich

Mit dem Verfahren zur Erteilung einer Auskunft zur Güterliste hat der Ausführer die Möglichkeit, von der Behörde zu erfahren, inwieweit ein zur Ausfuhr und/oder Verbringung vorgesehenes Gut auf einer der Güterlisten, Anhänge zur europäischen Dual-Use-Verordnung oder Anhänge zur nationalen Außenwirtschaftsverordnung in Form der Ausfuhrliste genannt ist. Sollte das so sein, ergeben sich für den Ausführer weitreichende Konsequenzen, u.a. auch die Notwendigkeit, für eine beabsichtigte Ausfuhr bzw. Verbringung eine Genehmigung zu beantragen, den Empfänger der Güter auf die Listung hinzuweisen sowie auch innerbetrieblich für eine angemessene Organisation zu sorgen, dass diese Güter auf keinen Fall ohne die erforderliche Genehmigung das Land verlassen. Diese Pflicht führt ggf. auch dazu, dass Daten über die zu kontrollierende Ware nicht im Intranet mit Betriebsteilen außerhalb der EU ausgetauscht werden dürfen.

Nicht immer ist der Ausführer glücklich mit der Feststellung der Listung durch die Behörde. Eine rechtliche Überprüfung war indes schwierig, weil für solche Auskünfte zur Güterliste bzw. Ablehnungen von Auskünften zur Güterliste (für den Fall der Feststellung der Listung) kein Rechtsmittelverfahren vorgesehen war.

Diese Frage hat auf unseren Antrag das Verwaltungsgericht Frankfurt in einem aktuellen Urteil geklärt. Danach stellt die Auskunft zur Güterliste - anders als die verbindliche Zolltarifauskunft oder der Nullbescheid - keinen Verwaltungsakt dar. Gleichwohl ist eine Feststellungsklage auf Nichtlistung beim Verwaltungsgericht möglich, weil insoweit - auch in den Augen des Gerichts - beim Ausführer ein Feststellungsinteresse im Hinblick auf die Listung besteht (VG Frankfurt, Urteil vom 2. Juni 2021, 5 K 570/18.F, noch nicht rechtskräftig).

Das bedeutet praktisch, dass betroffene Unternehmen etwaige Listungsentscheidungen gerichtlich überprüfen lassen können, sofern sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sind. Wir empfehlen, insoweit das Rechtsmittel zum Verwaltungsgericht unter Verweis auf dieses Urteil zu wählen.

Die betroffenen Unternehmen dürfen hier jedoch keine Wunder erwarten: Die Verfahrensdauer betrug bei Gericht drei Jahre, auch wenn wir schließlich obsiegt haben. Dem vorausgegangen war eine gewisse Dauer der außergerichtlichen Auseinandersetzung. Hier muss rechtspolitisch unbedingt nachgebessert werden. Die

betroffenen Unternehmen können als Ausführer nicht vier Jahre auf eine Entscheidung warten. Der Staat hat hier die Pflicht aus der Verfassung, schnellen und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)